

**Geschäfts- und Organisationsreglement der
Perlen Industrieholding AG, Perlen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundlagen	3
2. Gruppenstruktur	3
2.1 Juristische Struktur	3
2.2 Organisations- und Führungsstruktur	3
3. Organe der Gesellschaft	4
4. Der Verwaltungsrat	4
4.1 Grundsatz	4
4.2 Konstituierung	4
4.3 Verwaltungsratsausschüsse	5
4.4 Sitzungen, Einberufung und Traktanden	5
4.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung	5
4.6 Aufgaben und Kompetenzen	6
4.7 Delegation der Geschäftsführung	7
4.8 Auskunftsrecht und Berichterstattung	7
4.9 Entschädigung von VR und VR-Präsident	7
4.10 Altersgrenze	7
5. Der Präsident des Verwaltungsrats	8
5.1 Stellung und Kompetenzen	8
5.2 Berichterstattung	8
5.3 Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft	8
6. Die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften	8
6.1 Bestellung	8
6.2 Aufgaben und Kompetenzen	8
6.3 Sitzungsrhythmus	8
7. Die Gruppenleitung	9
7.1 Bestellung	9
7.2 Aufgaben und Kompetenzen der Gruppenleitung	9
7.3 Beschlussfassung	10
7.4 Zusammenarbeit innerhalb der Gruppenleitung	10
7.5 Aufgaben und Kompetenzen des CEO	10
7.6 Berichterstattung	10
7.7 Entschädigung der Gruppenleitung und des CEO	11
8. Die Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche	11
8.1 Bestellung	11
8.2 Sitzungen und Traktanden	12
8.3 Beschlussfassung	12
8.4 Aufgaben und Kompetenzen	12
9. Gemeinsame Bestimmungen	13
9.1 Zeichnungsberechtigung	13
9.2 Ausstand	13
9.3 Geheimhaltung	13
9.4 Verbot von Insiderhandel	13
9.5 Aktenrückgabe	13
10. Schlussbestimmungen	14
10.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen	14
10.2 Überarbeitung und Abänderung	14

1. Grundlagen

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten der Gesellschaft und dieses Reglements geführt.

Dieses Reglement wird, gestützt auf die Statuten, durch den Verwaltungsrat erlassen. Es gilt für die Gesellschaft sowie, soweit gesetzlich zulässig, für die gesamte Perlen Industrieholding AG (PIAG) und regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse folgender Organe der Gesellschaft.

- Verwaltungsrat (VR)
 - Präsident des Verwaltungsrats (VRP)
 - Gruppenleitung (GRL)
 - Vorsitzender der Gruppenleitung (CEO)
- sowie der
- Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften
 - Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche

Die nachstehend verwendeten Ausdrücke umfassen sowohl männliche wie weibliche Personen.

2. Gruppenstruktur

2.1 Juristische Struktur

Die Perlen Industrieholding AG (nachstehend „PIAG“ oder „die Gesellschaft“) versteht sich als strategische Managementholding.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit befasst sie sich auch mit der aktiven Bewirtschaftung von Industrie-, Gewerbe- und Wohnliegenschaften sowie des Finanzvermögens der Gesellschaft.

Die juristische Struktur der Gruppe ist nicht identisch mit der Führungsstruktur. Struktur und Beteiligungsverhältnisse sind aus dem Dokument Eigentums- und Beteiligungsstruktur der PIAG im Anhang I ersichtlich.

2.2 Organisations- und Führungsstruktur

Die PIAG umfasst zwei Geschäftsbereiche. Diese sind als handlungsfähige, selbständig am Markt auftretende Geschäftsbereiche organisiert.

Die PIAG wird durch den CEO geführt, die Geschäftsbereiche durch die Bereichsleiter. Diese bilden zusammen mit dem CFO und allenfalls weiteren Mitgliedern nach Bedarf die Gruppenleitung.

Der Vorsitzende der Gruppenleitung ist direkt dem Verwaltungsrat der PIAG unterstellt.

Die Führungsfunktionen werden ausgeführt auf der Linie Verwaltungsrat PIAG - Vorsitzender der Gruppenleitung (CEO) - Leiter der Geschäftsbereiche / Funktionsbereiche, wobei der Verwaltungsrat und dessen Präsident nicht exekutiv tätig sind.

Die Verwaltungsräte der juristischen Tochtergesellschaften haben keine direkte operative Verantwortung. Um eine einheitliche Politik und eine optimale Koordination innerhalb der ganzen Gesellschaft sicherzustellen, delegieren sie ihre Kompetenzen an den Verwaltungsrat bzw. die Gruppenleitung. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen und statutarischen Pflichten des Verwaltungsrats.

3. Organe der Gesellschaft

In der PIAG bestehen folgende Organe:

- der Verwaltungsrat (VR);
 - der Präsident des Verwaltungsrats (VRP);
 - die Gruppenleitung (GRL);
 - der Vorsitzende der Gruppenleitung (CEO);
- sowie indirekt,
- die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften;
 - die Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche.

4. Der Verwaltungsrat

4.1 Grundsatz

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen.

4.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt den Vizepräsidenten.

4.3 Verwaltungsratsausschüsse

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für Finanzen, Revision und Nachhaltigkeit sowie für Personal und Entschädigung bilden.

Der Verwaltungsrat kann Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an weitere ad hoc gebildete Arbeitsausschüsse übertragen.

Der Verwaltungsrat oder sein Präsident können einzelnen Mitgliedern vorübergehend Sonderaufträge erteilen.

4.4 Sitzungen, Einberufung und Traktanden

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber fünfmal jährlich. Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats führt den Vorsitz.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden. Unter Vorbehalt besonders dringender Fälle sind Anträge durch die Gruppenleitung bzw. dessen Vorsitzenden dem Verwaltungsrat mit ausreichender Begründung spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

Der CEO und der CFO der Gesellschaft nehmen in der Regel mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Nach Bedarf können auch weitere Mitglieder der Gruppenleitung oder Dritte je als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

4.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme über eine Videokonferenz-Schaltung ist der physischen Anwesenheit gleichgestellt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt nachstehender Ausnahmen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ist erforderlich für die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

- Festsetzung des Unternehmensleitbilds und der –ziele;
- Konstituierung des VR;
- Wahl von CEO und den weiteren Gruppenleitungsmitgliedern;
- Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der GV;
- Beteiligung an anderen Unternehmen (Akquisitionen, Desinvestitionen);
- Genehmigung der Finanzpolitik und des langfristigen Finanzplans;
- Genehmigung der Budgets;
- Abänderung des Geschäfts- und Organisationsreglements.

Sofern diese Präsenz nicht erreicht wird, kann frühestens 10 Tage nach der ersten Sitzung des Verwaltungsrats eine zweite Sitzung einberufen werden, in der die obengenannten Quorumsvorschriften nicht eingehalten werden müssen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Mitglied diese verlangt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Dies hat schriftlich, durch E-Mail, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen.

Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Das Zustandekommen von Zirkulationsbeschlüssen ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

4.6 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren gesetzlichen Aufgaben sowie diejenigen die in den Statuten aufgeführt sind.

In seiner Eigenschaft als Gruppenorgan hat der Verwaltungsrat zudem folgende Aufgaben:

Für die Gesellschaft:

- die Festlegung des Leitbildes und der generellen Unternehmenspolitik;
- die Festlegung der Unternehmensstruktur, der Unternehmenspolitik, der Unternehmensziele und der generellen Unternehmensstrategie sowie die Definition der strategischen Wachstumsfelder;
- die Zielformulierung bezüglich betrieblicher Kennzahlen, Finanzierungspolitik und Investitionsrenditen;
- die Zuteilung der Ressourcen und der Entscheid über die Verwendung von Geldmitteln innerhalb der PIAG;
- die Bestellung der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften;
- die Genehmigung von Verträgen der Gruppengesellschaften über die strategische Zusammenarbeit untereinander oder mit anderen Unternehmen;
- der Entscheid über die Aufnahme oder Aufgabe von wichtigen Geschäftszweigen;
- die Einstellung und Entlassung von Gruppenleitungsmitgliedern;
- Oberaufsicht über die Gruppenführung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Weisungen und Vollzug beschlossener Massnahmen;
- Festlegung der Grundsätze der Vergütung sowie Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung;
- Überprüfung des Risikomanagementsystems und der Geschäftsrisiken.

Für die Geschäftsbereiche:

- die Festlegung der Bereichsziele und der Bereichsstrategien;
- der Entscheid über die Errichtung und Schliessung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.

Der Verwaltungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) und allfälligen Regulierungsbehörden Auskunft zu erteilen, und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind.

4.7 Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Gruppenleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das vorliegende Reglement etwas anderes vorsehen.

Einzelheiten gehen aus dem als Anhang III diesem Reglement beigefügten Funktionsdiagramm hervor.

4.8 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften verlangen. In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom CEO über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Geschäftsbereichen zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen Informationen über Geschäftsvorgänge der Gesellschaft oder einer der Tochtergesellschaften wünscht, hat er sich beim Präsidenten des Verwaltungsrats dazu ermächtigen lassen. Dieser kann Weisungen oder Auflagen über Art und Umfang der verlangten Informationen erteilen.

4.9 Entschädigung von VR und VR-Präsident

Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung seiner Mitglieder im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtsumme fest. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden und nicht in den Tagesansätzen enthaltenen Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet. Zur Abgeltung von Kleinauslagen werden die vom Verwaltungsrat festgelegten Pauschalspesen vergütet.

Zusätzliche Aufgaben/Mandate ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit werden separat entschädigt. Die Tagesansätze werden ebenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt.

4.10 Altersgrenze

Mitglieder des Verwaltungsrats und auch der Präsident treten spätestens auf die Generalversammlung zurück, welche im Jahr ihres siebzigsten Geburtstages stattfindet.

5. Der Präsident des Verwaltungsrats

5.1 Stellung und Kompetenzen

Der Präsident des Verwaltungsrats führt den Vorsitz in der Generalversammlung und bei den Verwaltungsratssitzungen. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Aktionären.

Der Präsident des Verwaltungsrats ist direkter Vorgesetzter des Vorsitzenden der Gruppenleitung.

Im Übrigen hat er keine an sein Amt gebundenen Sonderbefugnisse, ausser

- es werden ihm einzelne Kompetenzen durch den Verwaltungsrat delegiert (Details im Funktionendiagramm im Anhang III);
- in dringlichen Fällen, die einen sofortigen Entscheid verlangen. Hier kann der Präsident Massnahmen treffen, die in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegen; dieser ist unverzüglich zu informieren. Ist der Präsident in solchen Fällen nicht erreichbar oder handlungsunfähig, fällt diese Befugnis dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrats zu.

5.2 Berichterstattung

Der Präsident des Verwaltungsrats orientiert den Verwaltungsrat über solche von ihm gefassten Beschlüsse an der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung.

5.3 Zusammenarbeit innerhalb der PIAG

Zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten und dem Vorsitzenden der Gruppenleitung finden regelmässig Besprechungen statt. Sie dienen insbesondere auch der Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen.

6. Die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften

6.1 Bestellung

Die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften bestehen in der Regel aus dem Präsidenten des Verwaltungsrats, dem CEO und/oder CFO sowie dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung des jeweiligen Geschäftsbereiches. Weitere Mitglieder können zugewählt werden. Sie werden durch den Verwaltungsrat der PIAG bestimmt und von diesem namens der PIAG als Aktionärin der Tochtergesellschaft gewählt.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Um eine einheitliche Politik und eine optimale Koordination innerhalb der ganzen Gesellschaft sicherzustellen, delegieren sie ihre Kompetenzen an den Verwaltungsrat bzw. die Gruppenleitung. Davon ausgenommen sind die undelegierbaren gesetzlichen und statutarischen Pflichten des Verwaltungsrats.

6.3 Sitzungsrhythmus

Besprechungen finden je nach Bedarf statt. Sie werden ad hoc und ohne Formalitäten durchgeführt. Ausgenommen sind Sitzungsprotokolle in Fällen der Wahrnehmung undelegierbarer gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtungen.

7. Die Gruppenleitung

7.1 Bestellung

Der Vorsitzende der Gruppenleitung und die Mitglieder der Gruppenleitung werden durch den Verwaltungsrat gewählt.

Die Gruppenleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Gruppenleitung (CEO), der den Vorsitz führt;
- den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche (Bereichsleiter);
- dem Finanzchef (CFO) der Gesellschaft;
- allenfalls weitere nach Bedarf.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen der Gruppenleitung

Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig, überträgt der Verwaltungsrat die gesamte operative Geschäftsführung an die Gruppenleitung.

Die Gruppenleitung unter Leitung des CEO hat dementsprechend im Rahmen ihrer allgemeinen Führungskompetenz alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz, Statuten, interne Reglemente oder Beschlüsse undelegierbar dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

Insbesondere führt die Gruppenleitung die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus und leitet die Geschäfte der Gesellschaft gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats.

Der CEO und die Gruppenleitung tragen die Verantwortung für das operative Ergebnis der Gesellschaft. Die Bereichsleiter fokussieren in ihrer Tätigkeit primär auf das operative Geschäft und haben primär Ergebnisverantwortung bis auf Stufe EBIT. Der CFO der Gesellschaft ist für die gruppenweite Optimierung der Finanzierung und der Steuern verantwortlich.

Zur Führung der Gesellschaft finden regelmässig Gruppenleitungssitzungen statt; d.h. in der Regel einmal pro Monat. Bei ausgewiesenem Bedarf kann jedes Gruppenleitungsmitglied unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Gruppenleitungssitzung verlangen.

Die zu behandelnden Traktanden werden vorher bezeichnet und dokumentiert, so dass für alle Mitglieder der Gruppenleitung eine gründliche Vorbereitung möglich ist.

Über die Gruppenleitungssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die behandelten Traktanden, die gefällten Entscheide, die wichtigsten Überlegungen, die Ergebnisse und all-fällige Pendenzen festhält.

Die Pflichtenhefte der Gruppenleitungsmitglieder werden separat geregelt.

7.3 Beschlussfassung

Die Mitglieder der Gruppenleitung sind aufgefordert, zu allen für die PIAG wesentlichen Fragen Stellung zu nehmen, und umgekehrt sind diese wesentlichen Fragen auch zu traktandieren.

Die Gruppenleitung strebt in ihrer Beschlussfassung Einstimmigkeit an. Ist dies nicht möglich, fällt der Vorsitzende der Gruppenleitung den notwendigen Entscheid, wobei sich dieser ausschliesslich vom Gesamtinteresse der Gesellschaften leiten zu lassen hat.

Jedes Mitglied der Gruppenleitung ist berechtigt, nach vorgängiger Orientierung des CEO an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu gelangen, wenn Beschlüsse gefasst wurden, die nach seiner Überzeugung für die Gesellschaft schwerwiegende Nachteile zur Folge haben könnten.

7.4 Zusammenarbeit innerhalb der Gruppenleitung

Es finden regelmässige Sitzungen zwischen dem Vorsitzenden der Gruppenleitung und den einzelnen Mitgliedern der Gruppenleitung statt. Diese regelmässigen Sitzungen dienen der Beratung der Geschäfte, der Resultate und der gegenseitigen Orientierung.

7.5 Aufgaben und Kompetenzen des CEO

Der CEO ist Vorsitzender der Gruppenleitung, führt die PIAG und untersteht den Weisungen des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsratspräsidenten. Er hat zudem explizit die folgenden Aufgaben:

- die Koordination der Tätigkeit in den verschiedenen Geschäftsbereichen, insbesondere die Planung und Budgetierung;
- die Überwachung der laufenden Geschäftsergebnisse in den Geschäftsbereichen;
- die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und (nach Bedarf) der Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gruppenleitung und des CEO sind in den diesem Reglement beigeordneten Anhängen III (Kompetenzordnung/Funktionendiagramm) und IV (Finanzkompetenzen) detailliert geregelt.

7.6 Berichterstattung

7.6.1 Schriftliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat

Monatlich:

- Ergebnisse der PIAG und ihrer Geschäftsbereiche mit Budget- und Vorjahresvergleich und Kurzbericht über wichtige Tatsachen und Ereignisse (Monatsbericht);
- Protokolle der Gruppenleitungssitzungen.

Quartalsweise:

- Erwartungsrechnungen nach dem 1., 2. und 3. Quartal für das Jahresergebnis der PIAG und ihrer Geschäftsbereiche.

Halbjährlich:

- Konsolidierte Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung der PIAG mit Budget- und Vorjahresvergleich.

Jährlich:

- Zielvorgaben, Massnahmenplanung und Budgets der PIAG und der Geschäftsbereiche;
- konsolidierte Rechnung der PIAG und Einzelergebnisse der Geschäftsbereiche (Stufe EBIT);
- Statusbericht Überprüfung bzw. Aktualisierung der Mehrjahresplanung;
- Bericht über die Zielerreichung;
- Risikobericht;
- Statusbericht Innovation;
- Statusbericht Personalentwicklung.

3-Jährlich (aber jährlich rollender Update):

- Mehrjahresplanung

7.6.2 Zusätzliche schriftliche Berichterstattung an den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats

Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats erhalten zusätzlich die Protokolle der Bereichsleitungssitzungen.

Über dringende Angelegenheiten, die einen kurzfristigen Entscheid des Verwaltungsrats oder seines Präsidenten erfordern, ist der Präsident und bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident des Verwaltungsrats unverzüglich zu unterrichten.

7.7 Entschädigung der Gruppenleitung und des CEO

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Entschädigung der Gruppenleitung und des CEO im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtsumme fest.

8. Die Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche

8.1 Bestellung

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Geschäftsbereiche wird auf Antrag des Vorsitzenden der Gruppenleitung durch den Verwaltungsrat gewählt.

Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung der Geschäftsbereiche werden auf Antrag des Vorsitzenden der Geschäftsleitung durch den Vorsitzenden der Gruppenleitung gewählt.

8.2 Sitzungen und Traktanden

Zur Führung der Geschäftsbereiche finden regelmässig, mindestens einmal pro Monat bzw. so häufig Geschäftsleitungssitzungen statt, als es eine speditive Geschäftsabwicklung erfordert. Bei ausgewiesenem Bedarf kann jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Geschäftsleitungssitzung verlangen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung bzw. in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die zu behandelnden Traktanden werden vorher bezeichnet und dokumentiert, so dass für alle Mitglieder der Geschäftsleitung eine gründliche Vorbereitung möglich ist.

Über die Geschäftsleitungssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die behandelten Traktanden, die gefällten Entscheide, die wichtigsten Überlegungen, die Ergebnisse und all-fällige Pendenzen festhält.

Nach Bedarf und auf seinen Wunsch hin nimmt der Vorsitzende der Gruppenleitung an den Geschäftsleitungssitzungen teil.

8.3 Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung strebt in ihrer Beschlussfassung Einstimmigkeit an. Ist dies nicht möglich, fällt der Vorsitzende der Geschäftsleitung den notwendigen Entscheid, wobei sich dieser ausschliesslich vom Gesamtinteresse der Geschäftsbereiche bzw. der Gesellschaft zu leiten lassen hat.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, nach vorgängiger Orientierung seines Vorsitzenden an den CEO der Gesellschaft zu gelangen, wenn Beschlüsse gefasst wurden, die nach seiner Überzeugung für die Gesellschaft schwerwiegende Nachteile zur Folge haben könnten. Sollte auch diese Aussprache zu keiner Klärung führen, kann jedes Mitglied der Geschäftsleitung in Fällen von ausserordentlicher Tragweite auch ein Gespräch mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats verlangen.

8.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitungen der Geschäftsbereiche haben im Rahmen ihrer allgemeinen Führungskompetenz alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz, Statuten, interne Reglemente oder Beschlüsse dem Verwaltungsrat und der Gruppenleitung zugewiesen sind. So führen sie die Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung aus und leiten die Geschäfte ihres Geschäftsbereiches gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung.

Insbesondere kommen ihnen für die jeweiligen Geschäftsbereiche die folgenden Aufgaben zu:

- die Umsetzung der Unternehmensstrategie, um die gesetzten Ziele zu erreichen;
- die Erarbeitung der Mittelfristplanung sowie die Kontrolle über die Erreichung der ihnen gesetzten Ziele;
- die Erarbeitung der jährlichen Budgets und deren Überwachung;
- der Entscheid über die Ablauforganisation;
- die Ausarbeitung der Rechenschaftsberichte über in Betrieb genommene Grossinvestitionen;

- die interne Kommunikation;
- die optimale Besetzung sämtlicher Positionen gemäss Personalstellenplan;
- die Erarbeitung eines Sitzungs- und Rapportsystems, das einen optimalen Führungsrhythmus erlaubt.

Insgesamt sorgen die Mitglieder der Geschäftsleitungen gemeinsam für eine zielgerechte, effiziente und wirtschaftliche Führung ihres Geschäftsbereiches, um kurz- und langfristig eine überdurchschnittliche Ertragskraft zu gewährleisten und dessen Stellung im Markt zu stärken.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den diesem Reglement beigeordneten Anhängen III (Kompetenzordnung/Funktionendiagramm) und IV (Finanzkompetenzen) detailliert geregelt. Des Weiteren kann die Geschäftsleitung jedes Geschäftsbereiches ein Organisationsreglement erlassen, das ihre Arbeit sowie diejenige auf tieferen Stufen regelt.

9. Gemeinsame Bestimmungen

9.1 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigungen in der PIAG, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorgesehen ist.

9.2 Ausstand

Die Mitglieder aller Organe haben für die Behandlung von Angelegenheiten und Entscheiden, die sie persönlich betreffen, und bei allfälligen Interessenskollisionen in den Ausstand zu treten.

9.3 Geheimhaltung

Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Sitzungsprotokolle und alle übrigen Unterlagen sind ausschliesslich für die Empfänger bestimmt, als vertraulich zu behandeln und entsprechend sicher aufzubewahren.

9.4 Verbot von Insiderhandel

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung sind sich bei Geschäften, die einen Einfluss auf den Aktienkurs haben könnten, ihrer Insider-Stellung bewusst und verzichten entsprechend auf das Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen, insbesondere durch direkten oder indirekten Kauf oder Verkauf von Aktien oder Derivaten der Gesellschaft.

9.5 Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehenden Akten zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen. Davon ausgenommen sind für Verwaltungsräte Kopien der Verwaltungsrats- und Generalversammlungsprotokolle und für Gruppenleitungsmitglieder die

Gruppenleitungsprotokolle. Die Geheimhaltungsregeln sind auch für solche Kopien weiterhin einzuhalten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 28. November 2024 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement der CPH Chemie + Papier Holding AG vom 09. Februar 2024.

10.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist mindestens alle drei Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung mit Verwaltungsratswahlen zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dieses Reglement kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Verwaltungsräte abgeändert oder aufgehoben werden.

Perlen, 28. November 2024

Der Präsident des Verwaltungsrats:



Peter Schaub

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats:



Tim Talaat

<u>Anhang I:</u>	Eigentums- und Beteiligungsstruktur der PIAG
<u>Anhang II:</u>	Führungsstruktur der PIAG
<u>Anhang III:</u>	Kompetenzordnung/Funktionendiagramm
<u>Anhang IV:</u>	Finanzkompetenzen